

XXVII. Gewerbewesen.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerbewesen.

Das Bestreben, den reellen Gewerbetreibenden vor unlauterem Wettbewerbe und andererseits das consumierende Publicum vor Übervorteilung durch Vorspiegelung scheinbarer Vortheile zu schützen, führte zu zwei für die Reform der österreichischen Gewerbegesetzgebung bedeutenden Specialgesetzen.

Ausverkäufe. — Der Mißbrauch, welcher mit der Ankündigung von Ausverkäufen seitens einer Anzahl von Geschäftsleuten getrieben wurde, Ankündigungen, denen die thatsächliche Grundlage fehlte, die nur zur Täuschung des Publicums dienten und den soliden Theil der Gewerbsleute empfindlich schädigten, führten zu dem Gesetze vom 16. Jänner 1895, N.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäufe, welchem mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1895, Z. 19.583, eine Reihe von Ausführungsbestimmungen folgte, die den Zweck hatten, eine genaue behördliche Controle sowohl über die Thatsächlichkeit, als auch über den Umfang eines beabsichtigten Ausverkaufes herbeizuführen.

Ratenhandel. — Das Gesetz vom 27. April 1896, N.-G.-Bl. Nr. 70, betrifft die Ratengeschäfte und erstreckt sich sowohl auf die Verkäufe beweglicher Sachen, deren Kaufpreis in Theilbeträgen (Raten) zu entrichten ist, und welche dem Käufer vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises übergeben werden, als auch auf Verträge, durch welche der Zweck des Ratengeschäftes auf anderem Wege, insbesondere durch mietweise Überlassung einer Sache erreicht werden soll. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Verkäufe von Losen und Wertpapieren, welche erst nach vollständiger Zahlung des in Raten abzustattenden Kaufpreises dem Käufer ausgefolgt werden, sinngemäße Anwendung.

Sonntagsruhe. — Zu den schwerwiegendsten Reformen socialpolitischer Art, welche die Gewerbegesetzgebung der neueren Zeit geschaffen, gehört zweifellos die gesetzliche Regelung der Frage der Sonntagsruhe.

Auf diesem Gebiete bildet das Jahr 1895 einen Wendepunkt.

Während im Jahre 1894 der weitere Ausbau der Normen über die Sonntagsruhe nur im Wege der Abänderung der Handelsministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, N.-G.-Bl. Nr. 83, durch einzelne, im Folgenden näher bezeichnete Ministerial-Verordnungen stattfand, wobei die Bestimmung des § 75 der Gewerbe-Ordnung vom 8. März 1885 über die Sonn- und Feiertagsruhe noch immer aufrecht erhalten wurde, stellt das

Gesetz zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, vor allem das Princip auf, daß an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen hat. (Artikel I.)

Die Ausnahmen von diesem Principe werden im Artikel III des Gesetzes festgesetzt. Ausgenommen sind:

1. Die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;
2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;
3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;
4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen;
5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

Eine wichtige Ausnahme vom Principe der allgemeinen Sonntagsruhe wird ferner im Artikel VI. festgesetzt, welcher den Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich, oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.

Das Verzeichnis dieser Gewerbekategorien ist in der Durchführungs-Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, enthalten.

Bezüglich einzelner Kategorien von Productionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung nothwendig ist, bestimmt der Artikel VII, daß insoferne bei diesen Gewerben örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflusste Verhältnisse in Betracht kommen, die Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe von den beteiligten Ministerien den politischen Landesbehörden übertragen werden könne.

Eine weitere principielle Abweichung enthält Artikel IX, welcher die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit bei Handelsgewerben gestattet ist, der politischen Landesbehörde einräumt, die hierüber nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften zu entscheiden hat.

Daß in den Artikeln VII und IX den politischen Landesbehörden eingeräumte Recht kam seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei in der Kundmachung vom 25. April 1895, Z. 38.013, L.-G. und V.-Bl. Nr. 19, zur Anwendung, in welcher die Sonntagsarbeit in folgenden Productionsgewerben gestattet wird, und zwar im Gewerbe der:

Bäcker, Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandoletibäcker, Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Wildbret- und Geflügelhändler, Fleischselcher und Wursterzeuger, Friseur, Raseur und Perückenmacher, Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer, Naturblumenbinder und -Händler.

Weitere Bestimmungen dieses Statthaltereie-Erlasses beziehen sich auf die Fixierung der Verkaufsstunden beim Handelsgewerbe, insbesondere beim Lebensmittelhandel.

b) Arbeiterschutz.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind außer den auf die Sonntagsruhe sich beziehenden Normen jene gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, welche die Institution der Gewerbeinspectoren, die Regelung der Arbeitszeit und andere auf den Arbeitsverband bezügliche Verhältnisse betreffen.

Von Wichtigkeit ist in dieser Beziehung die schon erwähnte Handelsministerial-Verordnung vom 12. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 85, indem dieselbe gewissermaßen als Vorläuferin des im Jahre 1895 in Geltung getretenen Gesetzes über die Sonntagsruhe zu betrachten ist.

Die Handelsministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83, gestattete den Handel mit Lebensmitteln an Sonntagen unbeschränkt, den Handel mit anderen Waren, speciell in Wien, nach dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 12 Uhr mittags.

Demgegenüber dehnte die vorbezeichnete Verordnung letztere Beschränkung auch auf den Lebensmittelhandel aus und gewährte demselben außerdem für den Verschleiß noch zwei Stunden nach 6 Uhr abends. Dieselbe Beschränkung wurde auch den Fleischselchern und Wursterzeugern, welchen früher der Verschleiß den ganzen Sonntag hindurch zustand, auferlegt. Nur der Handel mit Naturblumen blieb den ganzen Sonntag hindurch gestattet.

Von dieser Verordnung wurden natürlich die beteiligten Kreise der Gewerbetreibenden unangenehm berührt; anderseits wurde die Kritik dadurch herausgefordert, daß der Wortlaut der Verordnung die Deutung zuließ, die Wahl der beiden Stunden nach 6 Uhr abends sei in das Belieben des Einzelnen gestellt, während thatsächlich die Zeit von 6 bis 8 Uhr abends gemeint war.

Durch die Ministerialverordnung vom 27. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 181, wurde beim Bäckergerwerbe die Sonntagsarbeit bezüglich der Erzeugung bis 10 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an gestattet. (Früher in den Vormittagsstunden des Sonntags, bzw. in den dem Montag vorhergehenden Morgenstunden.)

Die Finanzministerial-Verordnung vom 12. Mai 1894, Z. 19.681, ordnete in Bezug auf die Sonntagsarbeit in den mit Handelsgewerben verbundenen Tabaktrafiken und Lottocollecturen, deren Betrieb in demselben Locale mit dem Handelsgewerbe ausgeübt wird, an, daß der Tabakverschleiß und Collecturbetrieb speciell in Wien an Sonntagen um 12 Uhr mittags zu beendigen sei; der Tabakverschleiß in Verbindung mit dem Handel von Lebensmitteln wird außerdem noch durch zwei Stunden nach 6 Uhr abends gestattet.

Die im Folgenden angeführten gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe bewegen sich innerhalb der im Gesetze vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, sowie der vorerwähnten Ministerialverordnung vom 24. April 1895 gezogenen Grenzen und haben lediglich die weitere Ausgestaltung dieser Institution zum Gegenstande.

Der Handelsministerial-Erlass vom 27. Mai 1895, Z. 29.014, enthält nähere Vorschriften über die Anwendung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, sowie der Ministerialverordnung vom 24. April 1895 für die mit der Handhabung dieser Vorschriften betrauten Behörden zum Zwecke einer gleichmäßigen Amtsführung.

Mit Verordnung des Handelsministeriums vom 11. August 1895, R.=G.=Bl. Nr. 125, wurden weitere Ergänzungen und Änderungen der Ministerialverordnung vom 24. April 1895 bezüglich der Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben angeordnet.

Den gleichen Zweck verfolgt die Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. October 1895, Z. 91.236.

Die Sonntagsruhe bei einzelnen Gewerben betreffen:

Der Statthaltereierlass vom 13. Juli 1895, Z. 66.406, nach welchem für den Handel mit Branntwein und Spirituosen die bezüglich der Handelsgewerbe im allgemeinen, also nicht die besonderen Bestimmungen für den Lebensmittelhandel, an Sonntagen zu gelten haben.

Der Statthaltereierlass vom 5. August 1895, Z. 66.403, betreffend die Gestattung des Zeitungsverschleißes auf den Wiener Bahnhöfen an Sonntagen von $\frac{1}{2}$ 6 Uhr früh bis $\frac{1}{2}$ 4 Uhr nachmittags.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 4. December 1895, Z. 100.935, wurde der Hausierhandel mit Blumen an Sonntagen im Gemeindegebiete von Wien in den Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags gestattet.

Durch die Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai 1896, Z. 50.839, erfuhren die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bezüglich der Fleischfischer und Wursterzeuger, dann bezüglich der Handelsgewerbe eine Ergänzung und eine die bisherige Verkaufszeit theilweise einschränkende Abänderung.

Gewerbeinspection. — Das mit dem Gesetze vom 17. Juni 1883, R.=G.=Bl. Nr. 117, geschaffene Institut der Gewerbeinspectoren hat sich im Laufe dieser Berichtsperiode auf allen Gebieten des Arbeiterschutzes emsig bethätigt, und erwies sich speciell die Einrichtung als nützlich, dass die Gewerbeinspectoren zu allen Verhandlungen, bei welchen es sich um die Genehmigung von größeren Betriebsanlagen handelt, seitens der Behörden zugezogen werden.

Von speciellen, auf die Gewerbeinspection Bezug habenden Normen ist die Ministerialverordnung vom 26. April 1896, R.=G.=Bl. Nr. 69, zu erwähnen, womit in Abänderung früherer Ministerialverfügungen die gesammten, im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 17 Aufsichtsbezirke eingetheilt wurden; der erste dieser Bezirke umfasst den Polizeirayon von Wien.

Regelung der Arbeitszeit und andere den Arbeitsverband betreffende Verhältnisse. — Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 12. October 1895, Z. 59.712 wurden Vorschriften gegeben, welche bezwecken, die Bewilligung von Überstunden in gewerblichen Betrieben auf das allernothwendigste Maß einzuschränken.

Von Wichtigkeit erscheint ferner der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Mai 1896, Z. 37.894, welcher Erläuterungen über die Verwendung von Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeitern zur Nacharbeit in den continuierlich betriebenen Papier- und Halbzeugfabriken, sowie in der Cellulose-Fabrikation enthält.

Eine weitere Norm auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes enthält der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 30. Jänner 1896, Z. 662, in welchem anlässlich eines bestimmten Falles den Genossenschaften gemäß § 114 lit. a und § 116 der Gewerbeordnung zur Pflicht gemacht wird, die Arbeitsvermittlung für arbeitjuchende Hilfsarbeiter unentgeltlich zu besorgen.

Arbeitseinstellungen in gewerblichen Betrieben. — Mit dem Erlasse vom 7. December 1893, Z. 37.892, wurde seitens des k. k. Handelsministeriums die statistische Erfassung der Arbeitseinstellungen im gewerblichen Betriebe durch die politische Behörde I. Instanz angeordnet.

Im Interesse eines einheitlichen und zweckdienlichen Vorganges bei Ausfüllung und Vorlage der bezüglichlichen Zählblätter hat die k. k. n.-ö. Statthalterei im Laufe dieser Berichtsperiode in einer Reihe von Erlässen Weisungen erlassen, welche es den Oberbehörden ermöglichen, von Arbeitseinstellungen, bzw. Aussperrungen rechtzeitig und eingehend Kenntnis zu erlangen; zu erwähnen wären hier speciell die Statthaltereierlässe vom 24. Februar 1894, Z. 3837 und vom 26. April 1895, Z. 38.063.

Gewerbegericht. — Mit Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 5. Juli 1894, N.-G.-Bl. Nr. 149, wurde das für die aus dem Stande der Arbeiter gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaren-Industrie in Wien festgesetzte Präsenzgeld von zwei Gulden für den halben Tag auf drei Gulden erhöht.

c) Handelsverträge.

Im Laufe des Jahres 1894—1896 wurden folgende für die Interessen von Handel und Gewerbe wichtige Conventionen abgeschlossen:

1. Die Handelsconvention vom 21. (9.) December 1893, ratificiert von Sr. Majestät dem Kaiser am 9. Juni 1894, zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien (N.-G.-Bl. Nr. 116);

2. Die Handelsconvention vom 18. (6.) Mai 1894, ratificiert von Sr. Majestät dem Kaiser am 25. Juni 1894, zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland (N.-G.-Bl. Nr. 143).

d) Umfang, Eintheilung und Ausübung der Gewerbe.

Umfang der Gewerbe. — Wie in früheren Jahren ergab sich auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung in zahlreichen Fällen die Nothwendigkeit, den Umfang einzelner Gewerberechte festzustellen. Einen Beweis für die bedeutende Anzahl der in dieser Beziehung auftauchenden Fragen bietet die im Jahre 1894 von Dr. Friedrich Frey und Dr. Rudolf Marešch herausgegebene Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte, welche nicht weniger als 2522 Gutachten und Entscheidungen der bezeichneten Art enthält.

Im Folgenden sollen einzelne der in die Berichtsperiode fallenden Entscheidungen angeführt werden.

Eine Abgrenzung fand statt:

Im Jahre 1894 bei den Gewerben der Wagenschlosser, gegenüber dem Gewerbe der Wagenschmiede (Statth.-Erl. vom 12. September 1893, Z. 48.405);

der Materialwarenhändler, hinsichtlich des Verkaufes von Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, Natron und Weinsäure (Statth.-Erl. vom 9. Mai 1894, Z. 33.650);

der Posamentierer und Riemer, hinsichtlich der Erzeugung von Säbelpfappeln (Statth.=Erl. vom 29. Mai 1894, Z. 38.080);

der Sattler, gegenüber dem Gewerbe der Wagenschmiede (Statth.=Erl. vom 4. Juli 1894, Z. 49.166);

der Kleidermacher, hinsichtlich der Ausübung der Fleckputzerei (Statth.=Erl. vom 2. September 1894, Z. 68.009);

der Wirkwarenhersteller, gegenüber dem Gewerbe der Pfaidler (Statth.=Erl. vom 1. März 1894, Z. 13.576).

Im Jahre 1895 erfolgte eine Entscheidung über die Gewerbebefugnis der Glasäßer und der Glasmaler (Statth.=Erl. vom 29. December 1894, Z. 89.397);

die Abgrenzung der Gewerbebefugnis der Schlosser und Tischler in Hinsicht auf das Anschlagen von Thüren und Fenstern (Statth.=Erl. v. 26. April 1895, Z. 55.119 ex 1894);

die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen Gewerben (Ministerial-Verordnung vom 14. December 1895, Z. 109.371).

In das Jahr 1896 fallen: die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Tischler und Weber, betreffend die Erzeugung von Jalousien und Rouleaux (Statth.=Erl. vom 14. November 1895, Z. 105.469);

die Ministerial-Entscheidung vom 22. Februar 1896, Z. 1987, der zufolge die Metalldrechsler bezüglich jener Erzeugnisse aus echtem Silberbleche, welche sich als Dreh- oder Druckarbeiten darstellen, zur Vornahme der zur vollständigen Herstellung nöthigen Arbeiten berechtigt sind (Statth.=Erl. vom 12. März 1896, Z. 18.565);

die Ministerial-Entscheidung vom 21. Mai 1896, Z. 13.303, der zufolge zur Zurichtung des Maschinenriemenleders sowohl Gerber als auch Maschinentreibriemenhersteller berechtigt sind. (Statth.=Erl. vom 2. Juni 1896, Z. 50.658);

die Ministerial-Entscheidung vom 27. Mai 1896, Z. 14.168, wonach Bierbrauereien, Spiritusfabriken und Weingroßhändler als solche zur Vornahme von Reparaturen an Gebinden überhaupt und zur Haltung von Bindergehilfen zu diesem Zwecke im Sinne des § 37 der Gewerbeordnung nicht berechtigt sind (Statth.=Erl. vom 4. Juni 1896, Z. 52.323);

die Ministerial-Entscheidung vom 28. Juni 1896, Z. 19.485, nach welcher den Handschuhmachern wohl der Verkauf von gewirkten und gestrickten Handschuhen, nicht aber auch die Erzeugung der bezeichneten Waren zusteht (Statth.=Erl. vom 13. Juli 1896, Z. 63.305); die Abgrenzung der Gewerbebefugnis der Gürtler und der Posamentierer; [Gürtler und Bronzearbeiter sind berechtigt, die selbsterzeugten Metallschuppen auf gewebtem Bande zu befestigen oder einzuweben und dürfen hiezu gemäß § 37 der Gewerbeordnung Posamentierstühle aufstellen und Posamentierergehilfen halten (Statth.=Erl. vom 10. September 1896, Z. 74.359)];

die Abgrenzung des Berechtigungsumfanges des Hafner- und Rauchfangkehrer-Gewerbes (Ministerial-Entscheidung vom 20. September 1896, Z. 29.814), daß das bloße Reinigen von Öfen sowohl in den Berechtigungsumfang des Hafner-

als auch des Rauchfanglehrer-Gewerbes fällt, daß aber, sobald die Reinigung eines Ofens nothwendigerweise mit Hafnerarbeiten verbunden ist, auch die Reinigung nur den Hafnern zusteht (Statth.-Erl. vom 6. October 1896, Z. 89.462).

Mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 23. October 1896, Z. 98.312, wurde entschieden, daß die Erzeugung von Pinselwaren in den Berechtigungsumfang des Bürstenbindergewerbes gehöre und die Verweigerung des Dispenses vom Befähigungsnachweise für das Bürstenbindergewerbe auch für das Pinselmachergewerbe zu gelten habe.

Von Interesse ist auch der Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 12. Juni 1894, Z. 2127—IIa, mit welchem entschieden wurde, daß die auf Grund der bestehenden Militärgesetze in den Kasernen etablierten Marktender ohne specielle Bewilligung der Gewerbebehörde allerdings nicht befugt seien, ihre Marktendereiberechtigung auch Civilpersonen gegenüber auszuüben, daß jedoch von dieser Beschränkung jene Civilpersonen ausgenommen seien, welche sich als Gäste des betreffenden militärischen Haushaltes darstellen und auf Kosten desselben gemeinschaftlichen Mahlzeiten beigezogen sind.

Eintheilung der Gewerbe. — Mit der gewerberechtlichen Stellung, bzw. mit der Classificierung der Gewerbe, befaßten sich folgende, im Laufe der Berichtsperiode erlassene Normalien und Entscheidungen:

Zufolge Bescheides der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 10. November 1894, Z. 84.242, wurde anlässlich eines speciellen Falles ausgesprochen, daß zur Haltung einer Hebelpresse zum Bedrucken von Seide, Sammt und Leder und anderen Stoffen mit Gold- und Silberinschriften eine Concession nicht erforderlich sei.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. März 1895, Z. 487, wurde entschieden, daß eine Gast- und Schankconcession an eine Gutsverwaltung, Gutsinhabung und dergleichen überhaupt nicht erteilt werden könne, da hiedurch ein Realgewerbe neu gegründet würde.

Wichtig ist auch der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. März 1895, Z. 23.992 ex 1894, mit welchem anlässlich eines bestimmten Falles ausgesprochen wurde, daß die Zerlegung eines mehrere Befugnisse umfassenden, ein Ganzes bildenden Gast- und Schankgewerbes in seine einzelnen Berechtigungen zum Zwecke des Betriebes derselben als von einander unabhängigen Gewerbesbefugnissen unter allen Umständen unzulässig erscheint.

Durch die Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. November 1895, R.-G.-Bl. Nr. 181, wurde der Betrieb von Reisebureaux, sofern dieselben nicht von Eisenbahnen und Dampfschiffahrts-Unternehmungen errichtet werden, auf Grund des § 24, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, unter die concessionierten Gewerbe eingereiht.

Endlich wäre hier zu erwähnen der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 13. Juli 1896, Z. 62.208, demzufolge die Erzeugung von Aufschriften auf Bändern, Hutfutter, Geschäftsetiquetten und Kranzschleifen unter Verwendung von Prägepressen mit Handbetrieb als ein im Sinne des § 11 ff. der Gewerbeordnung bei der Gewerbebehörde I. Instanz anzumeldendes freies Gewerbe zu betrachten sei.

Mit Statthaltereie-Erlaß vom 23. December 1895, Z. 118.454, erfolgte die Zuweisung der Franzenknüpfer und der Woll- und Seidenadjustierer zur Genossenschaft der Posamentierer.

Befähigungsnachweis. — Von Normalien, welche den Befähigungsnachweis zur Erlangung eines concessionierten, bzw. zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes betreffen, fällt in die Berichtsperiode lediglich der Statthaltereierlass vom 14. April 1894, Z. 9659, mit welchem anlässlich eines bestimmten Falles ausgesprochen wurde, daß die Beurtheilung, ob der Anmelder eines handwerksmäßigen Gewerbes auch rücksichtlich der Gehilfenzeit den gesetzlichen Bedingungen entspricht, der Gewerbebehörde I. Instanz zufällt.

Ausübung der Gewerbe. — Im Laufe der Berichtsperiode waren folgende wichtigere, auf die Ausübung der Gewerbe bezügliche Vorschriften und Anordnungen zu verzeichnen:

1. Die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. April 1894, R.=G.=Bl. Nr. 72, betreffend die Festsetzung der Prüfungstage für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen.

2. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 8. Juni 1894, R.=G.=Bl. Nr. 108, betreffend die Erprobung von Dampfesseln.

3. Die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 30. November 1894, R.=G.=Bl. Nr. 221, betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungseссенzen für gebrannte geistige Getränke.

4. Die Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 17. August 1894, R.=G.=Bl. Nr. 189, betreffend die Entrichtung der Stempelgebür von mündlich angebrachten Gesuchen um Ertheilung der Berechtigung (Licenz) zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken und zur Offenhaltung der Gast-, Schank- und Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde.

5. Die Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1894, Z. 4310, L.=G.=Bl. Nr. 12, welche zum Schutze der Gesundheit des consumierenden Publicums Vorschriften über die Erzeugung und den Verkauf der sogenannten „dürren Würste“ enthält.

6. Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1894, Z. 5882, wurden dem Magistrate Erläuterungen zum Gesetze vom 26. December 1893, R.=G.=Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, übermittelt.

7. Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juli 1894, Z. 12.389, wurden der Bezug, der Verkauf und die eventuelle Erzeugung der von C. H. Gießen in Kassel erzeugten, Quecksilber enthaltenden „Kraterschlangen“ oder „Zauberpillen“ verboten.

8. Den Verkauf von Kunstbutter und Kunstfette regelte die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 8. November 1894, Z. 167.761, welche die deutliche Bezeichnung dieser Verschleißgegenstände, deren gesonderte Lagerung und Preisbezeichnung und deren ausschließlichen Verkauf in Ziegelform anordnete.

9. Mit Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Juli 1894, Z. 42.098, wurde anlässlich eines speciellen Falles eröffnet, daß der Inhaber eines Gewerbescheines für den Gemischtwarenhandel durch Führung der Firmatafel für einen speciellen Handel sich nicht einer unzulässigen Bezeichnung seiner Betriebsstätte nach § 44 des Gewerbegesetzes schuldig mache.

10. Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1894, Z. 15.785, wurde den Gewerbebehörden I. Instanz die Weisung erteilt, Bestrafungen von Gewerbetreibenden wegen unbefugten Ausschankes oder Verschleißes gebrannter geistiger Getränke, sowie wegen vorschriftswidriger Aufbewahrung derselben in den Geschäftslocalitäten unter alphabetischer Anordnung der Namen der Bestraften in Evidenz zu führen, ferner solchen Gewerbetreibenden im Wiederholungsfalle die Entziehung der Gewerbsberechtigung anzudrohen und dieselbe bei dritter Bestrafung ausnahmslos zu verfügen.

11. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 4. April 1895, Z. 30.540, wurde die Ausübung der von der k. k. n.-ö. Statthalterei erteilten Tanzschul-Concessionen an die genaue Einhaltung einer Reihe von Beschränkungen und Bedingungen in hygienischer und sittenpolizeilicher Hinsicht gebunden.

12. Die Wahrnehmungen, welche bei einer im Sinne der Ministerialverordnung vom 9. November 1891, R.-G.-Bl. Nr. 184 (vergl. Verwaltungsbericht 1889—1893, Seite 660), vorgenommenen Nachschau in den Verkauflocalen und Warenlagern von Handfeuerwaffenerzeugern und -Händlern in betreff der Behandlung deutscher und belgischer Läufe gemacht wurden, veranlaßte das k. k. Ministerium des Innern zu einer Reihe von Bestimmungen über die Erprobung dieser Waffen, welche im Ministerial-Erlasse vom 18. Juli 1895, Z. 23.897, ihren Ausdruck fanden.

13. Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1896, Z. 91.401 ex 1895, erlassen Anordnungen an den Magistrat, welche sich auf die Hintanhaltung der Vornahme zahnärztlicher Operationen in den Gewerbebetrieben der Zahntechniker beziehen; zugleich wurde angeordnet, daß gegen jene praktischen Ärzte, welche sich mit Hintanhaltung der Standesrückfichten aus Gewinnjucht zum Deckmantel einer derartigen Befugnisüberschreitung hergeben, im Wege der Ärztekammer eingeschritten werde.

14. Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. April 1896, Z. 7355, wurde der Magistrat angewiesen, die Veranlassung zu treffen, daß der Verschleiß von Kinderspielwaren aus Celluloid, sowie überhaupt die Vorschriften über die obligate Bezeichnung der Celluloidwaren und deren Übertretungen strengstens überwacht werden.

15. Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1896, Z. 37.890, wurden der Magistrat und die magistratischen Bezirksämter angewiesen, bei Gesuchen um Bewilligung zur Transferierung eines Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Local den beteiligten Bezirksausschuß zu hören und die abgegebene Äußerung bei der zu fallenden Entscheidung thunlichst zu berücksichtigen.

Gewerbecataster. — Der Ministerial-Erlaß vom 18. Juli 1895, Z. 39.628, bzw. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. September 1895, Z. 85.912, betrifft die Mitwirkung des Magistrates bei der Führung des Gewerbecatasters durch die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer. Diese Mitwirkung erfolgt durch Verständigung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer von den Veränderungen im Stande der Gewerbe und ihrer Besteuerung mittels der instructionsgemäß verfaßten, von der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer unentgeltlich beigegebenen Zählblätter, sowie durch Mittheilung von amtlichen Behelfen.

e) Genossenschaften.

Die Zahl der Genossenschaften hat sich in der Berichtsperiode vermindert, indem einige, die es nur bis zur Genehmigung der Statuten, also nie zu einem wirklichen Leben gebracht hatten, sich auflösten. Die Genossenschaft der Ruchengärtner hat im

Jahre 1894 zu bestehen aufgehört, da die Mitglieder ihr Gewerbe zurücklegten und fortan nur als Urproducenten besteuert wurden. Ende 1896 bestanden 125 Genossenschaften mit 76.437 Mitgliedern (Gewerbsinhabern) und 206.849 Angehörigen, davon 166.725 Gehilfen und 40.124 Lehrlinge. Sichere Angaben über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen, sowie über die Thätigkeit und finanzielle Gebarung sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Von behördlichen Erlässen, betreffend die Genossenschaften, sind zu erwähnen:

1. Der Statthaltereis-Erlass vom 9. Mai 1894, Z. 33.892, betreffend die statistische Erfassung der Genossenschaften, zu welchem Zwecke auch die Vorlage halbjähriger Ausweise nach vorgeschriebenem Muster angeordnet wurde.

2. Der Statthaltereis-Erlass vom 20. Juni 1894, Z. 88.692, womit ausgesprochen wurde, daß die Kosten der Intervention magistratischer Commissäre bei den genossenschaftlichen Versammlungen nicht von den Genossenschaften, sondern von der Gemeinde zu tragen sind.

3. Der Magistratserslass vom 30. November 1895, Z. 192.196, betreffend die Einhebung rückständiger Genossenschaftsgebühren, wonach die Genossenschaften nur solche Auflagenrestanten anzuzeigen haben, welche die Zahlung dem Anjager (Cassier) verweigerten und von der bevorstehenden Execution in Kenntnis gesetzt wurden.

4. Die Verfügung des k. k. Commissärs vom 10. December 1895, Z. 1075, womit die Interventionsgebühr der zu genossenschaftlichen Versammlungen entsendeten magistratischen Commissäre festgesetzt wurde. (Vergleiche Abschnitt III, D, Seite 36 des vorliegenden Berichtes.)

5. Der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 30. Jänner 1896, Z. 662, wonach die Genossenschaften die Arbeitsvermittlung für die arbeitssuchenden Hilfsarbeiter unentgeltlich zu besorgen haben.

6. Der Gremialbeschluss des Magistrates vom 5. März 1896, Z. 39.682 ex 1895, betreffend die Hinausgabe einer Instruction für die als Genossenschafts-Commissäre verwendeten Beamten des Wiener Magistrates sammt einem Anhange, enthaltend einige Entscheidungen über Specialfragen, welche anlässlich genossenschaftlicher Versammlungen zur Sprache kommen können.

Die Zahl der genossenschaftlichen Gehilfenkrankencassen erlitt in der Berichtsperiode keine Änderung. Obwohl die große Mehrzahl derselben einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben verzeichnen, also ihr Vermögen vergrößern konnte, war es doch bei vielen nicht möglich, die gesetzlich vorgeschriebene Höhe des Reserbefondes zu erreichen und jährlich — dem Gesetze entsprechend — den fünften Theil der Jahresbeiträge der Reserve zuzuschlagen. Es mußten sogar in einzelnen Fällen Statutenänderungen vorgenommen werden, um einen Überschuss der Cassagebarung herbeizuführen. Außerdem machte die im Jahre 1894 erfolgte neuerliche Feststellung des ortsüblichen Taglohnes bei den meisten Cassen eine Erhöhung des Krankengeldes, welches mindestens 60 Percent dieses Taglohnes betragen muß, nothwendig.

Neben dem im letzten Verwaltungsberichte erwähnten „Verbande der Genossenschaftsfrankencassen Wiens“, der einen Zuwachs von ihm angehörenden Krankencassen erfuhr, trat in der Berichtsperiode noch der „Verband genossenschaftlicher Gehilfen- und Lehrlingsfrankencassen in Wien“ ins Leben, dessen Statuten am 28. April 1894 genehmigt wurden. Der erstgenannte Verband hat im Jahre 1894 ein Reconvalescentenheim in Königstetten eröffnet.

Von behördlichen Entscheidungen und Erlässen über genossenschaftliche Gehilfenkrankencassen sind zu erwähnen:

1. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1893, Z. 12.357, betreffend die Frage der gleichzeitigen Versicherung bei zwei oder mehreren Krankencassen, wonach bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Doppelversicherung in concreten Fällen die betreffenden besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes in Betracht zu ziehen sind.

2. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1894, Z. 20.473, wonach die Gewerbebehörde im Sinne des § 121, h, Absatz 4, der Gewerbeordnung berechtigt, bzw. verpflichtet ist, bei Gesetz-, sowie Statutenwidrigkeiten die Strafamtshandlung einzuleiten, wenn die im Statute der Krankencassa festgesetzte Frist zur Abmeldung eines ausgetretenen Hilfsarbeiters nicht eingehalten wurde, da das Statut gleichsam als Ausführung oder Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen zu betrachten ist.

3. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 27. Juni 1895, Z. 36.338, wonach die Resultate der gegen Gewerbeinhaber wegen Nichtanmeldung von Gehilfen eingeleiteten Strafamtshandlungen den Krankencassen nicht mitgetheilt zu werden brauchen, weil die zur Kenntnis der Gewerbebehörde gelangten Übertretungen der Gewerbeordnung von amtswegen zu verfolgen sind und den Genossenschafts-Krankencassen eine Ingerenz auf diese Amtshandlungen nicht zusteht.

4. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. April 1896, Z. 30.087, wonach die Krankencassen nicht verpflichtet sind, ihr Statut neu in Druck zu legen, wenn die Behörde von amtswegen einen Theil gestrichen hat, sondern lediglich die Streichung dieses Theiles nebst Beifügung der behördlichen Clausel in den bisherigen Statuten erforderlich ist.

Die Zahl der Lehrlings-Krankencassen vermehrte sich in der Berichtsperiode, so daß Ende 1896 deren 47 bestanden.

Ihre Prosperität macht mit Ausnahme einiger weniger Cassen, welche eine unbedeutende Abnahme des Reservefondes ausweisen, erfreuliche Fortschritte. Wesentlichen Antheil hieran haben einerseits die im allgemeinen geringfügigen Verwaltungskosten, andererseits der bisher befriedigende Gesundheitszustand der Versicherten und wohl auch der Umstand, daß erkrankte Lehrlinge häufig die Verpflegung im Elternhause aussuchen, ohne die Casse in Anspruch zu nehmen.

Nach dem Statthalterei-Erlasse vom 23. November 1893, Z. 80.997, ist die Unterlassung der Versicherung eines Lehrlings nicht nach der Gewerbeordnung, sondern nach dem Krankenversicherungsgesetze strafbar.

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 22. Mai 1894, Z. 23.825, sind auch die Lehrlings-Krankencassen zur Bezahlung der Verpflegskosten an die Krankenanstalten nur für die Dauer von vier Wochen verpflichtet.

Endlich kann nicht unterlassen werden, auf die einschneidenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, hinzuweisen. In demselben wurden wichtige Ergänzungen und Abänderungen der Gewerbeordnung bezüglich der Bildung und Zusammensetzung der Genossenschaften und des Lehrlingswesens getroffen. Infolge dieses Gesetzes werden die jetzt geltenden Statuten nach beiden Richtungen hin einer tiefgreifenden Änderung unterzogen werden müssen, wodurch der Magistrat in ganz erheblicher Weise in Anspruch genommen werden wird. Das Ergebnis dieser Thätigkeit

wird in dem nächsten Verwaltungsberichte zur Darstellung gelangen. Durch dasselbe Gesetz wurde auch der Vorgang bei der Bildung von Meister-Krankencassen näher geregelt, welche bisher nur auf Grund des Vereinsgesetzes von Mitgliedern einzelner Genossenschaften gegründet worden waren, während in Zukunft die Genossenschaften die obligatorische Beteiligung aller ihrer Mitglieder beschließen können.

f) Privilegien-, Marken- und Musterhuh-Angelegenheiten.

Mit dem Gesetze vom 30. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 108, wurde das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz (vergleiche den Verwaltungsbericht für die Jahre 1889—1893, Seite 658) ergänzt, bzw. abgeändert.

Zu den wichtigen Ergänzungsbestimmungen dieses Gesetzes zählt zweifellos die Anordnung des § 2 desselben, welcher feststellt, daß das Alleinrecht zum Gebrauche einer vorschriftsmäßig hinterlegten Wortmarke sich nicht bloß auf den Gebrauch dieser Marke in ihrer hinterlegten Bildform, sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausfühungsformen erstreckt, durch welche das geschützte Wort oder die geschützten Worte in anderen Schriftzeichen, Farben oder Größen zur Gänze oder theilweise wieder gegeben werden.

Von Wichtigkeit ist auch die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 120, welche die obligatorische Führung von registrierten Marken auf allen in Verkehr zu setzenden Sensen, Sichelu und Strohmessern anordnet. Zufolge dieser Verordnung muß die Fabricationsmarke für das Unternehmen, in welchem die betreffende Ware erzeugt wurde, registriert werden und ist noch im glühenden Zustande derselben vor ihrer Härtung in entsprechender Größe aufzuschlagen oder aufzuprägen.

Schließlich soll an dieser Stelle die Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 10. Februar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 29, erwähnt werden, welche im Grunde des Artikel I der provisorischen Handelsconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Griechenland vom 11. April/30. März 1887 die gegenseitige Gewährung des Markenschutzes für die Griechen in Österreich-Ungarn, beziehungsweise die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen in Griechenland publiciert.

g) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

Die anlässlich des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. December 1893, Z. 84.142 (siehe Seite 682 des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1889—1893) gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß thatsächlich von einzelnen Consumvereinen auch Waren an Nichtmitglieder abgegeben wurden. Diese Wahrnehmung veranlaßte den Magistrat, die unterstehenden Organe zu einer verschärften Überwachung der Consumvereine aufzufordern, worüber auch an die k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 23. Februar 1894, Z. 195.353 ex 1893, berichtet wurde.

Das k. k. Justizministerium hat anlässlich mehrerer zu seiner Kenntnis gekommenen Fälle von ungesetzlichen Eintragungen in die Genossenschaftsregister unterm 29. April 1895, Z. 5892, an alle Oberlandesgerichtspräsidien einen Erlaß gerichtet, welcher unter anderem die für die politische Verwaltung wichtige Weisung an die Gerichte enthält, die zur Registrierung angemeldeten Genossenschaftsverträge (Statuten) vor der factischen Registrierung der politischen Bezirksbehörde oder der Landesstelle mitzutheilen, damit die letztere in der Lage ist, die aus öffentlichen Rücksichten etwa sich ergebenden Bedenken

rechtzeitig der Gerichtsbehörde bekannt zu geben. Demnach wurde der Magistrat mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Mai 1895, Z. 48.468, angewiesen, die seitens der Gerichtsbehörden mitgetheilten Genossenschaftsverträge von neu zu registrierenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingehend zu prüfen und im Falle gegründeter Bedenken dieselben mit einem motivierten Berichte vorzulegen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. November 1896, Z. 36.062, wurden weiters Directiven für die Prüfung der Genossenschaftsstatuten und zwar in Absicht auf die Beurtheilung des gesetzlich gestatteten Wirkungskreises der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ertheilt.

Mit dem letztbezogenen Erlasse wurde auch eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 21. April 1896, Z. 3670, mitgetheilt, in welcher ausgesprochen wird, daß die Registrierung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft zu verweigern ist, wenn aus dem Genossenschaftsvertrage hervorgeht, daß der Gegenstand oder der Geschäftskreis der Unternehmung die aus § 1 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, sich ergebenden Grenzen überschreitet.

Der Magistrat kam bisher nicht in die Lage, eine diesbezügliche Amtshandlung vorzunehmen, nachdem ihm ein Genossenschaftsvertrag vor erfolgter Registrierung in keinem einzigen Falle mitgetheilt worden ist.

Im Jahre 1894 bestanden im Wiener Gemeindegebiete 150 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Im Jahre 1895 wurden 13, im Jahre 1896: 15 Genossenschaften registriert, sodasß sich deren Gesamtzahl zu Ende des Jahres 1896 auf 178 belief.

h) Hausierwesen.

Die Zahl- und Steuerleistung der Hausierer in der Berichtsperiode sind aus dem Statistischen Jahrbuche zu ersehen. Über Ansuchen mehrerer Bezirksvorsteher wurden in der Gemeinderathssitzung am 2. October 1896 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es sei an das k. k. Handelsministerium die Bitte zu richten, die Stadt Wien in Gemäßheit der Bestimmungen des § 10 des Hausierpatentes, bzw. § 5 der Vollzugsvorschrift, vom Hausierhandel auszunehmen.

2. Es sei eine Petition an das Abgeordnetenhaus zu richten mit der Bitte, das k. k. Ministerium im Gesetzgebungswege ermächtigt werde, die Bestimmungen der al. 2 und 3 des § 60 der Gewerbeordnung für einzelne Gebiete außer Kraft zu setzen.

Von den auf das Hausierwesen Bezug habenden normativen Bestimmungen sind folgende zu erwähnen:

1. Der an die magistratischen Bezirksämter gerichtete Erlaß des Magistrates vom 15. Mai 1894, Z. 67.879, womit angeordnet wird, daß die Ertheilung von Aussträgerscheinen für Gefrorenes nur auf den Gemeindebezirk des Wohnortes des Bewerbers, sowie nur auf je einen Aussträgerschein zu beschränken und insbesondere bei Prüfung der aus diesem Anlasse behufs Erbringung des Befähigungsnachweises producierten Documente und Atteste ausländischer Provenienz auch bezüglich der Beglaubigung mit aller Rigorosität vorzugehen ist.

2. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. August 1894, Z. 67.610, betreffend das Verbot der Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Sepsi, Szt. György, Torda und Sächsisch-Ween in Ungarn.

3. Der Statthaltereie-Erlass vom 13. März 1895, Z. 498, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Fiume.

4. Der an die magistratischen Bezirksämter gerichtete Erlass des Magistrates vom 18. März 1895, Z. 52.082, worin angeordnet wird, daß den Gewerbetreibenden aus der Branche der Gipsfiguren-Erzeuger nur je ein Austrägerchein zu erteilen ist.

5. Der Erlass der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 12. Jänner 1895, Z. 66.046, mit welchem dem Magistrate zur Kenntnis gebracht wird, daß hinsichtlich der von den aus anderen Kronländern, bzw. aus dem ungarischen Staatsgebiete in Niederösterreich eintretenden Hausierern bei dem Umstande, als eine Erweiterung der Dauer der ursprünglichen Hausierbewilligung nicht einzutreten hat, auch die Giltigkeit der für ein ganzes Jahr berechneten Steueranzahlung nur auf die Giltigkeitsdauer der ursprünglich ausgestellten oder verlängerten Hausierbewilligung beschränkt ist.

6. Der Statthaltereie-Erlass vom 12. Mai 1895, Z. 43.661, betreffend die Einschränkung des unbefugten Hausierens.

7. Der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. December 1895, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Medgyes in Ungarn.

8. Der Erlass der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 28. December 1895, Z. 112.863, betreffend das Verbot der Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Jászbereny (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok).

9. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 29. Februar 1896, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck, Wilten, Hötting und Anras-Pradl.

10. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 49, womit der Hausierhandel im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Žizkow und Brschowitz vom 1. Juli 1896 ab untersagt wird.

Diese Bestimmung wurde jedoch mit Verordnung vom 25. Juni 1896 dahin abgeändert, daß die in Rede stehende Verordnung statt mit 1. Juli 1896 mit 1. Jänner 1897 in Kraft zu treten hat.

11. Der Statthaltereie-Erlass vom 5. Mai 1896, Z. 37.587, mit welchem den Gemeinden und Gewerbebehörden untersagt wird, Certificate zum einstweiligen Betriebe des Hausierhandels auszustellen.

12. Der Statthaltereie-Erlass vom 28. Juni 1896, Z. 39.296, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagy-Rikinda in Ungarn.

13. Der Erlass der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 3. Juli 1896, Z. 59.993, womit der Magistrat aufgefordert wird, bei der Ertheilung von Hausierbefugnissen mit Beschränkung auf wirklich rüchsigswürdige Petenten vorzugehen.

14. Der an die magistratischen Bezirksämter gerichtete Erlass des Magistrates vom 27. October 1896, Z. 203.595, womit angeordnet wird, daß bei Ertheilung von Austrägercheinen an Gipsfiguren-Erzeuger mit besonderer Rigorosität vorzugehen und genauestens zu prüfen ist, ob sämtliche der im § 60, Abs. 3 der Gewerbe-

ordnung statuierten Voraussetzungen vorhanden sind, so daß mit der Verweigerung der Lizenz vorzugehen sein wird, wenn auch nur ein gesetzliches Requisit nicht vorhanden ist, wobei insbesondere zu beachten ist, daß das Requisit der Ansässigkeit in Zukunft nur dann als vorhanden anzunehmen sein wird, wenn der betreffende Lizenzwerber sein Gewerbe mindestens zwei Jahre in der Gemeinde Wien ausübt.

i) Städtisches Lehrlingsstellen-Nachweisamt.

Die Zahl der von Meistern angemeldeten freien Plätze für Lehrlinge war im Jahre 1894: 372, 1895: 358, 1896: 264.

Wegen Erlangung einer Lehrstelle haben sich angemeldet im Jahre 1894: 335, 1895: 287 und 1896: 217 Personen.

Die Anzahl der für Stellensuchende zustande gebrachten Vermittlungen betrug im Jahre 1894: 78, 1895: 74 und 1896: 58.

Nähere Details sind in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien enthalten.

k) Feilbietungen.

Mit der Hofkanzlei-Verordnung vom 13. September 1791, Nr. 940, wurde verfügt, daß an den Tagen der Licitation im k. k. Verlagsamte in Wien keine anderweitigen Feilbietungen abgehalten werden dürfen.

In theilweiser Abänderung dieser Verordnung wurde die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse des Ministers des Innern vom 5. Juni 1875, Z. 7672, ermächtigt, die Feilbietung von gewissen Kategorien von Gegenständen auch an solchen Tagen, an welchen Verlagsamts-Licitationen stattfinden, zu gestatten.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 10. Juli 1875, Z. 16.258, die Feilbietung von Realitäten, Büchern, Gemälden, Kupferstichen, Glas- und Porzellanwaren, Möbeln mit Ausschluß von Antiquitäten, land- und forstwirtschaftlichen Producten, Maschinen, Nahrungsmitteln aller Art und Getränken, Thieren und Wagen auch an Tagen von Verlagsamts-Licitationen als zulässig erklärt. Zugleich hat sich die Statthalterei vorbehalten, von amtswegen oder über Ansuchen der Parteien von Fall zu Fall auch weitere Ausnahmen zu gewähren.

Im Jahre 1895 ist nun die Genossenschaft der Inhaber von concessionierten Pfandleihanstalten um die generelle Bewilligung zur Abhaltung von Pfänderlicitationen auch an jenen Tagen, an welchen Feilbietungen im k. k. Verlagsamte in Wien stattfinden, eingeschritten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat diesem Ansuchen zufolge Erlasses vom 6. October 1896, Z. 29.134, keine Folge gegeben, jedoch die Statthalterei zum Zwecke thunlichster Erleichterung im Geschäftsverkehre ermächtigt, von Fall zu Fall auf Ansuchen der Parteien ausnahmsweise Bewilligungen zur Abhaltung von derlei Licitationen zu erteilen.

Die Zahl der in den Jahren 1894, 1895 und 1896 im Wiener Gemeindegebiete mit behördlicher Bewilligung abgehaltenen freiwilligen Feilbietungen beträgt 281.

Hieron entfallen auf den			
I. Bezirk:	77	XI. Bezirk:	—
II. "	121	XII. "	4
III. "	7	XIII. "	31
IV. "	14	XIV. "	4
V. "	3	XV. "	2
VI. "	2	XVI. "	—
VII. "	1	XVII. "	1
VIII. "	—	XVIII. "	1
IX. "	8	XIX. "	1
X. "	4		

In diesen Zahlen sind jedoch die in der Berichtsperiode abgehaltenen Licitationen von concessionierten Pfandleihanstalten nicht inbegriffen.

Was diese Licitationen anbelangt, so hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 19. September 1895, Nr. 4430, ausgesprochen, daß die Licitationen der nicht eingelösten Pfänder nicht als freiwillige, sondern als executive Versteigerungen anzusehen sind, weil diese Versteigerungen nicht kraft der Disposition des Pfand-eigentümers, sondern ohne Einflußnahme desselben lediglich kraft der Disposition des Gläubigers erfolgen, weiters weil diese Versteigerungen auf die Befriedigung des Gläubigers abzielen und endlich weil die Kriterien der freiwilligen Versteigerungen, wie sie das Gesetz, nämlich das Patent vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, aufstellt, nicht zutreffen. Mit diesem Erlasse wurde auch ausgesprochen, daß die Einhebung von Armenprocenten seitens der Gemeinde Wien anlässlich der Abhaltung von Pfänder-licitationen gesetzlich unzulässig ist.

Die Zahl der von den concessionierten Pfandleihern in den Jahren 1894—1896 in Wien abgehaltenen Licitationen beträgt 273.

B. Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter.

Im ersten Jahre der Berichtsperiode trat die obligatorische Arbeiterversicherung, wie sie durch die Gesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung und vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, ins Leben gerufen worden ist, in das zweite Quinquennium ihrer vollen Wirksamkeit. Am 1. August 1889 hatten nämlich die Bezirkskrankencassen, am 1. November 1889 die territorialen Unfallversicherungsanstalten ihre Versicherungsthätigkeit begonnen.

Wenn man am Schlusse des ersten Lustrums einen Rückblick auf die Thätigkeit dieser Institute und die Wirkungen der Arbeiterversicherung überhaupt wirft, so muß mit Befriedigung constatirt werden, daß die neue Institution sich rasch eingelebt hat und von Jahr zu Jahr in steigendem Verhältnisse von den Versicherten in Anspruch genommen wurde.

Wenngleich bei der praktischen Ausführung der Arbeiterversicherungsgesetze gewisse Mängel derselben zutage getreten sind, so sind es doch keine solchen, welche das Wesen der Sache betreffen. Aufgabe der zukünftigen Gesetzgebung wird es demnach zunächst sein, diese Mängel zu beseitigen, ferner durch Neueinbeziehung von bisher nicht Versicherten die Wohlthaten der Arbeiterversicherung immer weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

In der That sind auch die Vorarbeiten, welche auf eine ziemlich umfassende Reform der Gesetze über die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter abzielen, seitens der Regierung zum Theile schon vor dem Beginne des Jahres 1894 in Angriff genommen worden und haben in der Berichtsperiode eine wesentliche Förderung erfahren.

Auf dem Gebiete der Arbeiter-Unfallversicherung ist im Jahre 1894 das Ausdehnungsgesetz erlassen, welches im Folgenden noch eingehender besprochen werden wird.

An dieser Stelle ist auch der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1896, B. 23.390, zu erwähnen, mit welchem zum Zwecke der Beschaffung des für das Studium der Frage der eventuellen Einführung einer obligatorischen Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisen-Versicherung der Privatangestellten unumgänglich notwendigen Materiales, die Bornahme statistischer Erhebungen über die Privatangestellten im Wege der politischen Bezirksbehörden angeordnet worden ist.

Die Forderung einer weiteren Ausgestaltung der Arbeiterversicherung nach dieser Richtung hin wird sich für die Dauer nicht abweisen lassen.

Eine solche Ausgestaltung ist — ganz abgesehen von den zunächst hiebei Beteiligigten — auch im Interesse der dauernden Leistungsfähigkeit jener Institute gelegen, welche gegenwärtig als Träger der Unfall- und Krankenversicherung fungieren, da diesen Anstalten bei dem Mangel einer Alters- und Invaliditätsversicherung Lasten zuwachsen, zu deren Tragung sie von gesetzswegen eigentlich nicht bestimmt erscheinen.

a) Unfallversicherung.

Ausdehnungsgesetz. — Bereits im Jahre 1891 wurde seitens der Regierung im Abgeordnetenhaufe eine Gesetzesvorlage eingebracht, durch welche „einige Ergänzungen, bezw. Änderungen des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter“ in Aussicht genommen wurden.

An dem ursprünglichen Regierungsentwurfe wurden schon gelegentlich der Berathung desselben im Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses ziemlich einschneidende Abänderungen vorgenommen.

Aus den Berathungen des Abgeordneten- und Herrenhauses gieng das Gesetz vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung hervor, welches am 8. August 1894 kundgemacht worden ist.

Durch dieses Gesetz wurde ein belangreicher Schritt zur Ausgestaltung der Unfallversicherung durch Einbeziehung von bisher nicht Versicherten gemacht.

Von den Betrieben, welche durch Artikel I dieses Gesetzes der Unfallversicherungspflicht unterworfen worden sind, stehen der Bedeutung und dem Umfange nach die Betriebe der Eisenbahnen obenan.

Nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung waren nur jene Eisenbahnbediensteten der Wohlthaten der Arbeiter-Unfallversicherung theilhaftig, welche außerhalb des Verkehrs beschäftigt waren, demnach nur die beim Eisenbahnbau, im Werkstättenbetriebe und in sonstigen Nebenbetrieben verwendeten Personen, während das im Fahrbetriebe in Verwendung stehende Personale, trotzdem gerade dieses der Unfallgefahr in viel größerem Maße ausgesetzt ist, lediglich den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27, unterlag.

Durch das Ausdehnungsgesetz wird die obligatorische Unfallversicherung für sämtliche im Eisenbahnbetriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten ausgesprochen und rüchftlich derselben die Geltung des Haftpflichtgesetzes außer Kraft gesetzt.

Weiters wird durch das Gesetz die Unfallversicherungspflicht ausgedehnt auf das gesammte Transportgewerbe einschließlich der Binnenschiffahrtbetriebe, Daggereien, alle Unternehmungen, welche sich gewerbmäßig mit der Reinigung von Straßen, Gebäuden und dergleichen befassen, ferner auf Warenlager-Unternehmungen, Theater, Berufsfeuerwehren, Canalräumer, Rauchfanglehrer, schließlich auf die Betriebe der Steinmeße, Brunnenmacher und Eisenconstructeure, hinsichtlich aller jener Betriebskategorien, welche bisher in die Versicherung noch nicht einbezogen waren.

Die im Regierungsentwurfe enthaltene Bestimmung, wonach jene Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, auch hinsichtlich der gesammten Werkstättenarbeiter versicherungspflichtig sein sollen, hat in das Gesetz keine Aufnahme gefunden.

Eine völlig neue Institution wurde durch die Artikel V und VI des Gesetzes geschaffen — die der freiwilligen Versicherung.

Nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung deckten sich die Begriffe Unfallversicherungspflicht und Unfallversicherungsrecht ihrem Umfange nach. Nur unfallversicherungspflichtige Betriebe konnten versichert werden; eine freiwillige Versicherung war gesetzlich unzulässig.

Nunmehr steht sowohl den Unternehmern von versicherungspflichtigen Betrieben, als auch den Unternehmern solcher Betriebe, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, das Recht zu, sich selbst, sowie andere nicht versicherungspflichtige, jedoch den Gefahren des Betriebes ausgesetzte Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zu versichern.

Analog der Bestimmung des § 61 des Unfallversicherungsgesetzes hat auch im Ausdehnungsgesetze eine Bestimmung Aufnahme gefunden, welche sich auf den Bestand von Privatversicherungsverträgen rüchftlich der neu in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe bezieht.

Nach Artikel X trat das Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung, d. i. mit 8. August 1894 in Wirksamkeit, doch wird durch Artikel III des Gesetzes die Bestimmung der Frist, binnen welcher die Unternehmer von bereits bestehenden Betrieben der im Artikel I, Punkt 1—10, bezeichneten Art die im § 18 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebene Anmeldung zu erstatten haben, ebenso wie die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem für diese Betriebe die Wirksamkeit der Versicherung beginnt, dem Verordnungswege vorbehalten.

Mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 169, wurde nun verordnet, daß die Unternehmer von Betrieben, auf welche die Unfallversicherungspflicht durch das Gesetz vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, ausgedehnt wurde, über jeden solchen Betrieb an jene Unfallversicherungsanstalt, in deren Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, bis 10. September 1894 die im § 18 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebene Anzeige im Wege der politischen Bezirksbehörde zu erstatten haben.

Die Anmeldung hatte durch Ausfüllung des von der betreffenden Versicherungsanstalt festgesetzten Formulares in zwei Exemplaren zu erfolgen.

Unternehmungen, welche bereits nach dem Gesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, der Unfallversicherungspflicht unterlagen, deren Versicherungspflicht aber durch das Ausdehnungsgesetz erweitert worden ist, waren gleichfalls zu einer Betriebsanzeige verpflichtet, welche sich auf den ganzen nunmehr der Versicherungspflicht unterliegenden Betrieb zu erstrecken hatte.

Jene Eisenbahn-Unternehmungen, welche Mitglieder der genossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen waren und beabsichtigten, der durch Artikel I des Gesetzes auf ihren gesammten Betrieb ausgedehnten Versicherungspflicht auch bei der genannten Versicherungsanstalt zu entsprechen, hatten die Betriebsanzeige an diese Anstalt direct zu richten.

Bezüglich der dem Staate oder einem Lande gehörigen versicherungspflichtigen Betriebe wurde die Anzeige durch die diesen Betrieben vorgesetzte Staats-, beziehungsweise Landesbehörde im Wege der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der betreffende Betrieb gelegen ist, an die zuständige Versicherungsanstalt erstattet.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. August 1894, Z. 64.540, wurde der Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1894, Z. 19.512, aufgefordert, nachdrücklich dahin zu wirken, daß die Betriebsanzeigen rechtzeitig und möglichst vollständig erstattet werden.

Demgemäß wurde der Magistrat weiters angewiesen, der Heranziehung aller zur Erstattung der Betriebsanzeigen verpflichteten Unternehmer die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und Vorkehrung zu treffen, daß alle Unternehmer der durch das Ausdehnungsgesetz in die Versicherung einbezogenen Betriebe in den Besitz der Anzeigeformulare in der erforderlichen Anzahl (2 für jeden Betrieb) gelangen.

Je ein Paare der erstatteten Betriebsanzeigen war der Versicherungsanstalt bis längstens 20. September 1894 gesammelt zu übermitteln, das zweite Paare ebenfalls gesammelt bis 14. September 1894 der k. k. Statthalterei vorzulegen.

Da im Sinne der Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter die Erstattung der Betriebsanzeigen bei den Bezirksämtern zu erfolgen hat, wurden diesen mit dem Magistratsdecrete vom 14. und 24. August 1894, Z. 139.391, die entsprechenden Weisungen erteilt.

Jedes Bezirksamt erhielt auch eine entsprechende Anzahl der vom Magistrate aufgelegten Kundmachung, welche theils zum öffentlichen Anschlage zu bringen, theils den Betriebsunternehmern unter Anschluß der Anzeigeformulare zuzustellen war.

Innerhalb der gestellten Frist — d. i. bis 10. September 1894 — wurden bei den magistratischen Bezirksämtern im ganzen 2154 versicherungspflichtige Betriebe angemeldet; nach diesem Zeitpunkte gelangten noch 993 Betriebe zur Anzeige.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. November 1894, R.-G.-Bl. Nr. 216, wurde in Gemäßheit des § 14 des Unfallversicherungsgesetzes die Eintheilung der nach Artikel I des Ausdehnungsgesetzes in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe in die Gefahrenklassen festgesetzt.

Die Gefahrenclassification erfolgte unter denselben Gesichtspunkten, welche bei der mit Ministerial-Verordnung vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 167, erfolgten Revision der Gefahrenclassification maßgebend waren, wovon später die Rede sein wird.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit der Versicherung für die nach Artikel I des Ausdehnungsgesetzes der Versicherungspflicht unterworfenen Betriebe wurde mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. November 1894, R.-G.-Bl. Nr. 220, festgesetzt und als solcher der 1. Jänner 1895 bestimmt.

Was den Beginn der Wirksamkeit der freiwilligen Unfallversicherung anbelangt, so konnte diese sofort mit dem Tage der Wirksamkeit des Ausdehnungsgesetzes, als welcher laut Artikel X des Gesetzes der Tag der Kundmachung zu gelten hat, d. i. vom 8. August 1894 an, erfolgen.

Revision des Unfallversicherungsgesetzes. — Parallel mit der Action wegen Ausdehnung der Unfallversicherung bewegten sich die Vorarbeiten des k. k. Ministeriums des Innern für eine Revision des Unfallversicherungsgesetzes überhaupt, ohne daß dieselben in der Berichtsperiode zum Abschlusse gekommen wären.

Über die einzelnen Stadien dieser Vorarbeiten sei hier kurz Folgendes bemerkt:

In der am 29. Mai 1895 abgehaltenen Sitzung des Versicherungsbeirathes, auf deren Tagesordnung die „Discussion über die vorliegenden Anregungen, betreffend Abänderungen des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes“ stand, wurde ein aus drei Mitgliedern des Beirathes gebildetes Subcomité mit der Aufgabe betraut, das betreffende Materiale zu studieren und sodann die geeigneten Vorschläge, insbesondere wegen der als zweckmäßig erkannten Veranstaltung einer Expertise an den Versicherungsbeirath zu erstatten

In der Sitzung vom 12. October 1895 hat der Versicherungsbeirath nach Entgegennahme des Berichtes des Subcomités dem von diesem ausgearbeiteten Fragebogen mit einigen Abänderungen und Ergänzungen zugestimmt und beschlossen, den modificierten Fragebogen zur Grundlage für die Berathung über die Abänderungen des Unfallversicherungsgesetzes zu nehmen. Zugleich wurde der Regierung empfohlen, zu dieser Berathung eine größere Zahl von Experten aus dem Kreise der Handels- und Gewerbekammern, der industriellen und gewerblichen Corporationen, der versicherten Arbeiter, der Unfallversicherungsanstalten und Krankencassen heranzuziehen.

Die Expertise hat in der Zeit vom 25. November bis einschließlich 5. December 1895 stattgefunden.

Da es von vorneherein feststand, daß das Zustandekommen eines Abänderungsgesetzes erst in geraumer Zeit erfolgen dürfte, anderseits aber manche der bei der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes wahrgenommenen Übelstände sich durch entsprechende administrative Maßnahmen beseitigen ließen, hat sich das k. k. Ministerium des Innern bestimmt gefunden, mit dem Erlasse von 6. Februar 1894, Z. 3092, vorläufig Weisungen darüber zu erlassen, wie im administrativen Wege auf die Beseitigung vorgekommener Anzükömmlichkeiten Einfluß genommen werden kann.

Revision der Unfallgefahrenclassification. — In das Jahr 1894 fällt auch die erste Revision der Unfallgefahrenclassification.

Nach § 14 des Unfallversicherungsgesetzes ist die Eintheilung der Betriebe in Gefahrenklassen und die Festsetzung der Procentsätze jeder einzelnen Gefahrenklasse auf Grund der Erfahrungen sämmtlicher Unfallversicherungsanstalten von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.

Diese Revision hat im fünften Jahre der betreffenden Periode in der Weise statt zu finden, daß die infolge derselben erfolgten Änderungen mit Beginn des sechsten Jahres in Wirksamkeit treten können.

Die erste Unfallgefährdenclassification wurde mit Ministerial-Verordnung vom 22. Mai 1889, R.-R.-Bl. Nr. 76, vorgenommen, welche durch mehrere Nachtragsverordnungen theils abgeändert, theils ergänzt worden ist.

Die erste Revision der Gefahrenclassification wurde mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 167, kundgemacht.

Als eines der hervorstechendsten Unterscheidungsmerkmale zwischen der neuen und alten Gefahrenclassification ist hervorzuheben, daß früher für einen concreten Betrieb nur eine Gefahrenklasse in Betracht kam, während jetzt für die Einreihung eines Betriebes in das Gefahrenklassenschema in vielen Fällen 2, selbst 3 Gefahrenklassen mit Rücksicht auf die „geringe“, „gewöhnliche“ oder „erhöhte Gefahr“ zur Verfügung stehen.

Eine Abänderung und Ergänzung der revidierten Gefahrenklasseneintheilung ist mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 240, erfolgt.

Ermittlung der Werte der Naturalbezüge. — Nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes sind die Naturalbezüge in die Lohnsumme einzubeziehen und zwar sind dieselben nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Anschlag zu bringen.

Bei der Bewertung dieser Naturalbezüge ergaben sich vielfach Schwierigkeiten, indem Verschiedenheiten in den Anschauungen über die Höhe der anzurechnenden Naturalwerte bei den divergierenden Interessen der Betriebsunternehmer und Versicherten naturgemäß zutage traten.

In Würdigung einer diesbezüglichen Anregung hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem an die politischen Landesbehörden gerichteten Erlasse vom 3. October 1895, Z. 27.452, angeordnet, daß die politischen Behörden I. Instanz im Falle, als für ihren Bezirk eine Regelung der Bewertung der Naturalbezüge für die Zwecke der Unfallversicherung dringlich und durchführbar erscheint, die örtlichen Durchschnittspreise nach Anhörung von Vertretern der Interessenten gemeindeweise erheben und kundmachen.

Hiebei wurde betont, daß die derart kundgemachten Naturalwerte selbstverständlich nur im allgemeinen einen Maßstab bei der Bemessung der Beitragsleistung der Unternehmer bilden, jedoch keineswegs in allen Fällen als rechtsverbindliche Feststellungen gelten können.

Die mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. October 1895, Z. 95.119, zur allfälligen Festsetzung der Werte der Naturalbezüge im Wiener Gemeindegebiete aufgeförderten magistratischen Bezirksämter haben sich übereinstimmend gegen eine solche Festsetzung ausgesprochen.

Unfallanzeigen und Unfallserhebungen. — Die Zahl der Unfallanzeigen belief sich im Jahre 1894 auf 10.306, 1895 auf 15.100 und 1896 auf 19.713.

Unfallserhebungen gemäß § 31 des Unfallversicherungsgesetzes wurden im Jahre 1894: 2483, 1895: 3256 und 1896: 2979 vorgenommen.

Bis Ende Juni 1895 erfolgte die Vornahme sämtlicher Unfallserhebungen im Wiener Gemeindegebiete durch den Magistrat (Centrale). Infolge der mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Mai 1895, Z. 17.409, genehmigten Abänderung der Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter fallen diese Amtshandlungen nunmehr in den Wirkungskreis der Bezirksämter.

Zahl der eincatastrierten unfallversicherungspflichtigen Betriebe. — Am Schlusse des Jahres 1894 betrug die Zahl der bereits auf Grund des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, als versicherungspflichtig eincatastrierten Betriebe im Wiener Gemeindegebiete 4302; es zeigt sich hien gegenüber dem Stande des Jahres 1893 ein Zuwachs von 144 Betrieben.

Die Zahl sämtlicher unfallversicherungspflichtigen, einschließlich der durch das Ausdehnungsgesetz einbezogenen Betriebe im Wiener Gemeindegebiete bezifferte sich zu Ende des Jahres 1895 mit 7900, zu Ende des Jahres 1896 mit 8166.

Es folgen nunmehr anhangsweise jene Erlässe, Verordnungen und Entscheidungen, welche nicht schon im Vorstehenden Berücksichtigung gefunden haben.

1. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1894, Z. 44.555, womit ausgesprochen wurde, daß eine Verpflichtung zur Anmeldung eines Betriebes, den der Unternehmer nicht für versicherungspflichtig hält, von gesetzeswegen nicht statuiert ist.

2. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 29. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 245, betreffend das Verfahren bei Festsetzung von Entschädigungsansprüchen aus Anlaß von Betriebsunfällen, von welchen Personen, die in einem nach Artikel I, Z. 1 oder 2 des Ausdehnungsgesetzes versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt sind, in den Ländern der ungarischen Krone oder im Auslande betroffen werden.

3. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterrichtes vom 3. Februar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 23, betreffend die Autorisierung von Versicherungstechnikern.

4. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1895, Z. 17.111, betreffend die Zuziehung von Vertretern der k. k. Post- und Telegraphen-Directionen bei Unfallserhebungen rücksichtlich der von der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zu entschädigenden Unfälle von Post- und Telegraphen-Bediensteten.

5. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. August 1895, Z. 20.616, mit welchem verordnet wird, daß die § nach 31 des Unfallversicherungsgesetzes zu pflegenden Erhebungen, insbesondere bei schweren Fällen, womöglich an Ort und Stelle zu pflegen sind.

6. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1895, Z. 27.358, betreffend das Verfahren bei Prüfung, bzw. Festsetzung der anrechenbaren Lohnsumme zum Zwecke der Ermittlung des Versicherungsbeitrages.

7. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. November 1895, Z. 31.040, mit welchem ausgesprochen wurde, daß die Unfallversicherungsbeiträge mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung unverjährbar sind.

8. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Mai 1896, Z. 38.786, betreffend die Behandlung von Fällen constatirter ungerechtfertigter Abzüge von Arbeitslöhnen seitens der Unternehmer von unfallversicherungspflichtigen Betrieben.

b) Krankenversicherung.

Reform des Krankenversicherungsgesetzes. — Kaum hatte das Gesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, die verfassungsmäßige Genehmigung erhalten, als schon aus der Mitte der interessierten Kreise eine Reihe von Petitionen an den Reichsrath gerichtet wurde, in welchen um mehr oder weniger weitgehende Änderungen des Gesetzes, ja sogar um gänzliche Neuberathung desselben gebeten wurde.

Es schien damals nicht zweckmäßig, auf die gegebenen Anregungen einzugehen, da durch die Aufrollung von neuen Fragen die Wirksamkeit des von allen Seiten mit Freude begrüßten Gesetzes in weite Ferne gerückt worden wäre.

Nur zwei Wünsche, welche ziemlich allgemein vorgebracht worden waren, wurde Rechnung getragen durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vom 4. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 39.

Mit derselben wurden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Überweisung der Reserveanteile beseitigt und die Zulässigkeit der genossenschaftlichen Fürsorge für erkrankte Lehrlinge an Stelle der obligatorischen Krankenversicherung ausgesprochen.

Über alle übrigen Petitionen wegen Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes wurde damals zur Tagesordnung übergegangen.

Die Regierung hat indeß den auf eine Abänderung des Gesetzes gerichteten Bestrebungen stets die vollste Aufmerksamkeit zugewendet und sich die eingehende Würdigung der in den verschiedenen Eingaben geäußerten Wünsche bis zu jenem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem die gesammelten Erfahrungen eine solche Würdigung ermöglichen und gestatten, mit concreten Vorschlägen zur Revision des Gesetzes an die Legislative heranzutreten.

Dieser Zeitpunkt schien der Regierung mit dem Ablaufe des ersten Lustrums seit dem Beginne der obligatorischen Krankenversicherung gekommen zu sein, indem sich auf Grund der während dieses Zeitraumes gemachten Erfahrungen ein Urtheil darüber gewinnen ließ, welche Punkte des Krankenversicherungsgesetzes einer Abänderung bedürftig seien.

Das k. k. Ministerium des Innern hat zunächst mit dem Erlasse vom 30. August 1894, Z. 22.685, die politischen Landesbehörden angewiesen, bei den Interessenten eine Umfrage zu veranlassen und dieselben einzuladen, über die in den gleichzeitig hinausgegebenen Fragebogen enthaltenen Punkte sich schriftlich zu äußern.

Was den Kreis der zu dieser schriftlichen Enquête heranzuziehenden Factoren betrifft, so wurde angeordnet, daß jedenfalls die Arbeiterkrankenversicherungs-Anstalten als Leiterinnen

der Bezirkskrankencassen-Verbände und in jedem Verwaltungsgebiete mindestens eine, wenn möglich die bedeutendste Krankencassa aus jeder Cassenkategorie, die Gewerbeinspectoren und die Handels- und Gewerbekammern einzuvernehmen seien.

Im Sinne des bezogenen Erlasses blieb es den Interessenten vorbehalten, außer den im Fragebogen angeführten Punkten auch noch andere Fragen in den Kreis der Erörterungen zu ziehen, doch sollten in einem solchen Falle derartige besondere Wünsche nicht mit der Beantwortung der gestellten Fragen cumulierte, sondern an besonderer Stelle, etwa am Schlusse der Beantwortung des Fragebogens ersichtlich gemacht werden.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. September 1894, Z. 71.794, wurde der Magistrat aufgefordert, einzelne Arbeitgeber und Arbeiter oder Vereinigungen solcher, deren Auswahl dem Ermessen des Magistrates anheimgestellt wurde, über die im Fragebogen enthaltenen Fragen schriftlich einzuvernehmen.

Diesem Auftrage entsprechend, hat der Magistrat an 17 Personen, resp. Corporationen die Einladung ergehen lassen, sich über die im Fragebogen enthaltenen Punkte zu äußern und die schriftliche Äußerung bis längstens 31. December 1894 an die k. k. Statthalterei zu übermitteln.

Nachdem jedoch diese Umfrage bei der großen Verschiedenheit der hiebei zum Ausdruck gelangten Anschauungen noch keine genügende Grundlage für die Ausarbeitung eines den billigen Forderungen der verschiedenen Interessengruppen entgegenkommenden Gesetzesentwurfes geboten hat, sah sich das k. k. Ministerium des Innern zur Veranstaltung einer Enquête über die Revision des Krankenversicherungsgesetzes veranlaßt.

Zu diesem Zwecke wurde der Magistrat von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 26. Februar 1896, Z. 14.799, angewiesen, geeignete Personen des hierortigen Verwaltungsgebietes für diese Enquête namhaft zu machen, wobei die Arbeitgeber, die Arbeiter und die Krankencassen und in der letzteren Kategorie die einzelnen in Wien vorhandenen Cassenkategorien zu berücksichtigen waren.

Die Namhaftmachung dieser Experten erfolgte nach vorausgegangener Einholung eines Gutachtens seitens des k. k. Gewerbe-Oberinspectors für den Wiener Polizeirayon mit dem Magistratsberichte vom 7. Juli 1896.

Die Veranstaltung der Enquête ist indeß erst im Jahre 1897 erfolgt.

Üblicher Taglohn. — Die politischen Behörden I. Instanz haben nach § 7 des Krankenversicherungsgesetzes die Höhe des in jedem Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes, welcher als Maßstab für die Beurtheilung der gesetzlich zulässigen Mindestleistungen der nach diesem Gesetze eingerichteten Krankencassen zu gelten hat, nach Anhörung von Vertrauensmännern periodisch festzusetzen.

Die erste Festsetzung des im Wiener Gemeindegebiete üblichen Taglohnes erfolgte mit Magistratsbeschluss vom 20. December 1888 und hatte nur bis 31. December 1889 Geltung. Am 19. December 1889 beschloß der Magistrat, diese Festsetzung des üblichen Taglohnes bis auf weiteres in Geltung zu belassen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Februar 1894, Z. 7020, wurden die politischen Behörden I. Instanz zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1894, Z. 31.975, bei dem Umstande, als nach den ge-

machten Wahrnehmungen der übliche Taglohn im allgemeinen viel zu niedrig bemessen worden war, angewiesen, eine entsprechende Überprüfung der bisher festgesetzten üblichen Taglöhne vorzunehmen und diese mit den wirklich gezahlten Taglöhnen möglichst in Einklang zu bringen.

Sollte sich die im § 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen, jugendlichen und erwachsenen Arbeitern als unzureichend erweisen, dann sollten, insbesondere rücksichtlich der vollentlohten männlichen Arbeiter weitere Kategorien nach leicht faßlichen und constatierbaren Merkmalen aufgestellt werden. Auch die eventuelle Festsetzung des üblichen Taglohnes nach Industriegruppen wurde in Anregung gebracht. Der Magistrat hat zunächst eine gutachtliche Äußerung des k. k. Gewerbeinspectors für den Wiener Polizeirayon eingeholt. Hierauf wurde eine Anzahl von Vertrauensmännern, sowohl aus dem Stande der Arbeitgeber, als aus dem Stande der Arbeiter einvernommen, wobei nahezu sämtliche Industriegruppen berücksichtigt wurden.

Gegen die Festsetzung des üblichen Taglohnes nach den verschiedenen Industriegattungen sprachen sich sämtliche Einvernommenen aus und wurde demnach diese Eventualität seitens des Magistrates außer Betracht gelassen.

Es schien vielmehr als das Zweckmäßigste, die einheitliche Festsetzung des üblichen Taglohnes nach den bisher angenommenen Kategorien beizubehalten, jedoch mit der Änderung, daß die Kategorie der „zu untergeordneten Hilfsdiensten verwendeten Arbeiter“ in zwei Kategorien zerlegt wurde, von denen die eine jene Arbeiter umfaßt, welche zu Arbeitsverrichtungen der gemeinsten Art verwendet werden — Handlanger, Tagelöhner u. dgl. — die zweite jene Arbeiter in sich schließt, welche zwar eine handwerksmäßige Ausbildung im Gewerbe nicht erlangt haben, aber gleichwohl zu Arbeitsleistungen verwendet werden, welche das Vorhandensein gewisser Fertigkeiten voraussetzen.

Diese letztere Kategorie von Arbeitern, welche gewöhnlich „Hilfsarbeiter“ schlechtweg genannt werden, glaubte der Magistrat als „Professionshilfsarbeiter“ bezeichnen zu sollen.

Zu denselben sind zu zählen die Hobler, die Bohristen, Stanzer und sonstigen Maschinenarbeiter, soweit sie nicht Professionisten sind, die Gerüfter im Baugewerbe u. dgl.

Die Neu festsetzung des üblichen Taglohnes erfolgte mit Magistratsbeschluss vom 5. Juli 1894 in folgender Weise:

- I. Für männliche Arbeiter, und zwar:
 - a) für jugendliche Hilfsarbeiter mit 60 kr.;
 - b) „ gewöhnliche Tagelöhner mit 1 fl.;
 - c) „ Professionshilfsarbeiter mit 1 fl. 20 kr.;
 - d) „ Professionisten mit 1 fl. 50 kr.;
 - e) „ Vorarbeiter u. mit 2 fl.
- II. Für weibliche Arbeiter, und zwar:
 - a) für jugendliche Hilfsarbeiterinnen mit 50 kr.;
 - b) „ Arbeiterinnen mit 80 kr.

Als Anfangstermin für die Geltung der neuen Lohnfestsetzung wurde der 1. Jänner 1895 bestimmt, und zwar darum, weil es einerseits zweckmäßig erschien, daß dieser Termin mit dem Beginne eines neuen Rechnungsjahres zusammenfalle, andererseits, weil den nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen eine aus-

reichende Frist gewährt werden mußte, um das statutenmäßige Ausmaß der Cassaleistungen, eventuell im Wege einer Statutenänderung mit dem neu festgesetzten üblichen Taglohne in Übereinstimmung zu bringen.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Jahre 1894 wurden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes 252 Personen von der Versicherungspflicht befreit, welche bei 40 Unternehmern bedienstet waren; unter letzteren befanden sich 11 neue Firmen, welchen die Befreiung ihres Personales von der Versicherungspflicht erst in diesem Jahre bewilligt worden ist. Im Jahre 1895 wurden 389 Personen, welche bei 41 Firmen (darunter 5 neue) beschäftigt waren, von der Versicherungspflicht befreit, während die Zahl der im Jahre 1896 von der Krankenversicherungspflicht Befreiten sich auf 1321 Personen belief, welche bei 54 Firmen (darunter 8 neue) in Verwendung standen.

Die hohe Ziffer der im Jahre 1896 von der Versicherungspflicht befreiten Personen findet darin die Erklärung, daß in diesem Jahre größere Institute, deren Personale erst durch die jüngst erlassenen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als krankenversicherungspflichtig erklärt worden ist, um die Befreiung ihrer Angestellten von der Versicherungspflicht eingeschritten sind.

Bezüglich der Behandlung der Befreiungsgesuche wird erwähnt, daß consequent der Grundsatz festgehalten wurde, Individuen mit einem den Betrag von 800 fl. nicht erreichenden Jahreseinkommen von der Befreiung auszuschließen.

Die Gesamtzahl der seit dem Jahre 1889 von der Krankenversicherungspflicht befreiten Personen betrug zu Ende des Jahres 1896: 9009, welche bei 342 Unternehmern beschäftigt waren.

Wiener Bezirkskrankencasse. — Die Wiener Bezirkskrankencasse hat in der Berichtsperiode eine neuerliche, nicht unbedeutende Erweiterung ihres territorialen Wirkungskreises erfahren.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3 Jänner 1896, Z. 122.553 ex 1895, wurde nämlich die Vereinigung der Bezirkskrankencasse in Tulln, deren Cassaprengel die Gerichtsbezirke Klosterneuburg und Tulln umfaßte, mit der Wiener Bezirkskrankencasse — vom 1. März 1896 an — verfügt.

Mit demselben Erlasse wurde in Abänderung des § 35 des Statutes der Wiener Bezirkskrankencasse die Handhabung der staatlichen Beaufsichtigung dieser Casse hinsichtlich der Entscheidung der im § 41, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten zwischen den versicherungspflichtigen Mitgliedern der Casse und den Arbeitgebern in den Gerichtsbezirken Tulln und Klosterneuburg, dann zwischen Arbeitgebern dieser beiden Bezirke und der Wiener Bezirkskrankencasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tulln übertragen, während in allen anderen Richtungen die Competenz des Wiener Magistrates als Aufsichtsbehörde dieser Casse aufrecht erhalten wurde. —

Die Wiener Bezirkskrankencasse wurde bisher, was die Zahl der Mitglieder anbelangt, nur von der Allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungscasse in Wien übertroffen; bereits im Jahre 1895 hat aber die Bezirkskrankencasse die bezeichnete Vereinskrankencasse überflügelt und ist gegenwärtig die größte Krankencasse in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Die durchschnittliche Zahl der bei der Wiener Bezirkskrankencaſſe verſicherten Perſonen betrug im Jahre 1894: 87.255, 1895: 102.553 und 1896: 120.556 Perſonen.

Die Gebarung der Caſſe in den Jahren 1894—1896 (nach der Gebühr) iſt aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Verwaltungs- jahr	1894				1895				1896			
	Betrag		Procentſaß v. d. Prämien- Einnahmen	Procentſaß v. d. Geſamt- Einnahmen	Betrag		Procentſaß v. d. Prämien- Einnahmen	Procentſaß v. d. Geſamt- Einnahmen	Betrag		Procentſaß v. d. Prämien- Einnahmen	Procentſaß v. d. Geſamt- Einnahmen
Ausgaben	Kronen	h			Kronen	h			Kronen	h		
	Prämien- Einnahmen	Kronen 1,432.049-30				Kronen 1,966.305-94				Kronen 2,271.290-01		
Gefammt- Einnahmen	Kronen 1,503.772 29				Kronen 2,028.726-73				Kronen 2,332.019-40			
Krankengeld .	650292	26	45-41	43-24	1038808	86	52-83	51-20	1133078	22	49-89	48-59
Ärzte u. Kran- kencontrole .	157769	92	11-02	10-49	197860	08	10-06	9-75	275319	98	12-12	11-80
Medicamente, Bäder u. Heil- mittel	108679	10	7-59	7-23	130653	18	6-64	6-44	165950	62	7-31	7-11
Spitalver- pflegſ- und Transport- koſten	150817	71	10-53	10-03	168096	88	8-55	8-29	207491	94	9-14	8-90
Beerdigungs- koſten	62122	04	4-34	4-13	77533	42	3-94	3-82	82610	12	3-64	3-54
Außerordent- liche Unter- ſtützungen . .	6390	—	0-45	0-43	9974	—	0-51	0-49	10696	40	0-47	0-46
Verwaltungs- koſten	199063	44	13-90	13-24	253398	99	12-89	12-49	275811	48	12-15	11-83
Sonſtige Aus- gaben	20496	91	1-43	1-36	33575	53	1-71	1-66	36062	45	1-59	1-55
Courſverluſt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbands-Re- ſervefond . .	14814	09	1-03	0-98	11882	58	0-60	0-59	14499	82	0-64	0-62
Reſervefond- zuwachs . . .	133326	82	9-31	8-87	106943	21	5-44	5-27	130498	37	5-75	5-60
Zuſammen .	1503772	29	105-01	100-—	2028726	73	103-17	100-—	2332019	40	102-70	100-—

Die Bezirkskrankencaſſe hat ſeit ihrem Beſtande, d. i. ſeit 1. Auguſt 1889, im ganzen 2,277.438 fl. 97 kr. an Krankengeldern ausbezahlt und in dieſem Zeitraume einen Reſervefond von 539.793 fl. 18 kr. angeſammelt.

Vereinskrankencaſſen. — Mit dem Erlaſſe des k. k. Miniſteriums des Innern vom 3. Februar 1890, Z. 1375, wurde ausgeſprochen, daß die generelle Beſtimmung des § 60, Schluſſabſatz des Krankenverſicherungsgesetzes, nach welcher zur Übung der ſtaatlichen Aufſicht über die nach dem bezeichneten Geſetze eingerichteten Vereinskranken-

cassen zunächst die politischen Behörden I. Instanz als Aufsichtsbehörden berufen sind, an der bisherigen Kompetenz der Wiener Polizeidirection als Vereinsaufsichtsbehörde in Wien und dessen Polizeirayon auch rücksichtlich der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen nichts ändere.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem die Grenzen der Kompetenz zwischen der k. k. Polizeidirection und dem Magistrate zweifelhaft waren, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 30. October 1894, Z. 85.760, entschieden, daß die Kompetenz der k. k. Polizeidirection in Wien sich zunächst auf die Handhabung des staatspolizeilichen Aufsichtsrechtes über die Vereinskrankencassen bezieht, während dem Magistrate als politischer Behörde I. Instanz die Überwachung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zukommt.

Da nun die Trennung der Aufsicht über Vereinskrankencassen nach diesen beiden Gesichtspunkten in der Praxis immerhin zuweilen Schwierigkeiten verursachen kann, bzw. eine genaue Vorausbestimmung der Kompetenz für jeden einzelnen Fall sich nicht feststellen läßt, hat sich die k. k. n.-ö. Statthalterei vorbehalten, in zweifelhaften Fällen, je nach der überwiegenden Bedeutung des einen oder anderen Momentes, die Entscheidung zu treffen, ob die Kompetenz des Magistrates oder der Polizeidirection im speciellen Falle eintritt.

Zu Beginn des Jahres 1894 bestanden in Wien folgende, nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichtete Vereinskrankencassen:

1. Die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Wien;
2. die Arbeiter-Kranken-Unterstützungscasse der Schuhmacher;
3. der Allgemeine Krankenverein der Manufactur-Arbeiter und -Arbeiterinnen, -Hilfsarbeiter und -Hilfsarbeiterinnen; die genannten drei Vereinskrankencassen gehören dem Verbande der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungsvereine Österreichs an;
4. die Krankencasse des Apotheker-Unterstützungsvereines „Hygiea“;
5. die Krankenversicherungsanstalt des Vereines reisender Kaufleute Österreich-Ungarns zu Wien.

Im Laufe des Jahres 1894 ist hinzugekommen die Krankencasse der k. k. nicht-ärarischen Postbediensteten Niederösterreichs in Wien, deren Statuten mit dem Statthalterei-Erlasse vom 27. December 1894, Z. 98.745, genehmigt worden sind.

Von diesen Krankencassen ist die weitaus hervorragendste die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Wien, welche schon länger als ein Vierteljahrhundert besteht und zu Ende des Jahres 1896 einen Reservefond von 769.812 fl. 12 kr. besaß.

Baukrankencassen. — Wie in den vorhergegangenen Jahren, hat auch in der Berichtsperiode im Wiener Gemeindegebiete eine Baukrankencasse nicht bestanden.

Betriebskrankencassen. — Bei der großen Anzahl und Leistungsfähigkeit der in Wien bestehenden anderen Krankencassen ist die Veranlassung, eigene Betriebskrankencassen zu errichten, welche nach dem Gesetze nur von solchen Unternehmern gegründet werden können, welche über 100 versicherungspflichtige Personen in einem oder mehreren benachbarten Betrieben beschäftigen, sehr gering.

Zu Ende des Jahres 1896 bestanden deren 18, wovon jedoch nur 13 der Aufsicht des Magistrates unterstanden, während die übrigen 5 Krankencassen staatlicher Betriebe unmittelbar der Aufsicht der betreffenden Ministerien unterlagen.

Die finanzielle Lage der meisten Betriebskrankencassen wird dadurch günstig gestaltet, daß die Verwaltungsgeschäfte von den Angestellten der Betriebsunternehmung geführt zu werden pflegen, daher keine eigenen Verwaltungskosten verrechnet werden.

Hilfscassen. — Die auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, errichteten Hilfscassen kommen für die obligatorische Krankenversicherung insoferne in Betracht, als Mitglieder von Hilfscassen, deren Statuten im Sinne des § 7 des Gesetzes bescheinigt worden sind, von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes eingerichteten Krankencasse anzugehören, befreit sind.

Um einem von vielen Seiten empfundenen Bedürfnisse und einem wiederholt ausgesprochenen Wunsche entgegenzukommen, hat sich das k. k. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, die Ausarbeitung eines Musterstatutes für registrierte Hilfscassen zuveranlassen.

Zu dem Ministerial-Erlasse vom 30. December 1894, Z. 3 ex 1895, mit welchem dieses Musterstatut veröffentlicht wurde, wird als Zweck der Hinausgabe desselben bezeichnet, die bisher zurückgebliebene Errichtung von Cassen auf Grund des Hilfscassengesetzes nach Thunlichkeit zu erleichtern.

Überdies hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. September 1895, Z. 26 629, ein zweites Musterstatut für registrierte Hilfscassen hinausgegeben, welches lediglich die Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern zum Gegenstande hat.

Zu Ende des Jahres 1896 bestanden im Wiener Gemeindegebiete 12 registrierte Hilfscassen, und zwar 6 im I., 2 im II. und je eine im III., IV., V. und XVI. Bezirke. Von diesen 12 Cassen besaßen 5 die Bescheinigung im Sinne des § 7 des Hilfscassengesetzes, und zwar:

1. „Die Selbsthilfe“, registrierte Hilfscasse der in Gewerbe-, Industrie- und Handelsunternehmungen und derartigen Instituten beschäftigten männlichen Diener;
2. die Krankencasse der Advocaturbeamten in Niederösterreich, beide mit dem Sitze im I. Bezirke;
3. Versicherungsanstalt des Lehrerhaus-Vereines im III. Bezirke;
4. Krankencasse der Notariatsbeamten in Niederösterreich im IV. Bezirke;
5. die Krankencasse „Zu den heiligen Schutzengeln“ im XVI. Bezirke.

Strafamtshandlungen. — Bezüglich der Strafamtshandlungen nach dem Krankenversicherungsgesetze wird auf das „Statistische Jahrbuch“ verwiesen.

Normative Entscheidungen, Erlässe und Verordnungen.

1. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 6. November 1894, Z. 48.315. betreffend die Stempel- und Gebührenfreiheit der Agenden der nach den Gesetzen, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter, und nach dem Bruderladen-Gesetze errichteten Schiedsgerichte.

2. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. December 1894, Nr. 5090, mit welcher im Gegensatz zu der bis dahin geübten Praxis erkannt wurde, daß den nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen, von dem Falle der freiwilligen Übernahme weitergehender Verpflichtungen abgesehen, den öffentlichen Krankenhäusern gegenüber eine über die vierwöchentliche Verpflegsdauer hinausgehende Haftung nicht aufgebürdet werden kann.

3. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. November 1895, Z. 34.292, betreffend die Unverjährbarkeit der Krankenversicherungs-Beiträge.

4. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. December 1895, Z. 109.135, betreffend die Zuweisung von Geldstrafen, welche auf Grund der Gewerbeordnung wegen unbefugten Gewerbebetriebes verhängt werden, zum Reservefonde der Bezirkskrankencasse.

5. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 1895, Nr. 5208, betreffend die Krankenversicherungspflicht des Personales der Ersten österreichischen Sparcasse.

6. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1896, Nr. 1250, betreffend die Krankenversicherungspflicht des Personales der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien.

7. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. September 1896, Nr. 5178, betreffend die Krankenversicherungspflicht des Personales der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

8. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1896, Z. 37.026, betreffend die Reform der Krankheitsstatistik.

Seit dem Jahre 1894 werden von den vorgeschriebenen statistischen Nachweisungen aller obligatorischen Krankencassen vor ihrer Vorlage an die höheren Behörden Auszüge vom statistischen Departement des Magistrates zurückbehalten. Die Resultate der Bearbeitung derselben werden im Statistischen Jahrbuche, und zwar im Abschnitte „Gewerbe und gewerbliche Angelegenheiten“ veröffentlicht.